Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für bäuerliches Eigentum
Brennerstraße 6
39100 Bozen
Tel. 0471 415030
E-Mail: baeuerliches.eigentum@provinz.bz.it
PEC: lweigentum.agriproprieta@pec.prov.bz.it
Internet: https://landwirtschaft.provinz.bz.it

Mitteilung des Ergebnisses der Wahl des Verwaltungskomitees

der Fraktion _____

(laut Art. 2 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16)

Der/die unterfertigte Bürgermeister/in der Gemeinde _____,

(*Vorname, Nachname*) _____ teilt mit,

dass am (*Datum*) _____ die Wahl des Verwaltungskomitees

der Fraktion _____ durchgeführt wurde.

Nachfolgend sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die gewählten Personen angeführt, welche erklärt haben, die Wahl anzunehmen und dass keine Nichtwählbarkeits- sowie Unvereinbarkeitsgründe vorliegen (*Erklärung mittels Anlage A*):

1. Herr/Frau _____, geb. am _____

in _____, mit einer Stimmanzahl von _____

2. Herr/Frau _____, geb. am _____

in _____, mit einer Stimmanzahl von _____

3. Herr/Frau _____, geb. am _____

in _____, mit einer Stimmanzahl von _____

4. Herr/Frau _____, geb. am _____

in _____, mit einer Stimmanzahl von _____

5. Herr/Frau _____, geb. am _____

in _____, mit einer Stimmanzahl von _____

_____

Datum

Digitale Unterschrift

Anlagen:

Annahmeerklärungen der oben angeführten gewählten Personen (*Anlage A*)

Anlage A

Annahmeerklärung

Ich, Unterfertigte/r (*Vorname, Nachname*) _____,

geboren am _____ in _____

und in der Fraktion _____ ansässig,

mit Anschrift in (*Straße und Hausnummer*) _____,

nehme die Wahl als Mitglied des Verwaltungskomitees vom (*Datum*) _____ der

Fraktion _____ an und erkläre hiermit,

dass gemäß Art. 77 (2) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Nichtwählbarkeitsgründe und gemäß Art. 79 (3) desselben Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Unvereinbarkeitsgründe vorliegen.

Ich erkläre weiters weder Ehepartner, Verwandter in auf- oder absteigender Linie, Bruder oder Schwester, Verschwägerter ersten Grades, Adoptivkind oder -elternteil noch Ziehkind oder -elternteil eines der anderen Mitglieder des Komitees zu sein.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Mitglieder des Verwaltungskomitees

- gemäß Art. 66 (4) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, bei sonstigem Amtsverlust, nicht am Erwerb von vom Komitee verwalteten Gütern teilnehmen dürfen, der im privaten Verhandlungswege erfolgt;
- gemäß Art. 1471 des Zivilgesetzbuches keine Güter erwerben dürfen, die ihnen in Ausübung ihrer Verwaltungsfunktion anvertraut sind.

_____ _____

Ort und Datum *Unterschrift*

(Ein Kopie der Identitätskarte beifügen)

(2) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 77 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol betreffend die Nichtwählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied hat folgenden Wortlaut:

„*1. Nicht zum Gemeinderatsmitglied wählbar sind:*

a) im Gebiet, in dem sie ihr Amt ausüben, die Geistlichen und Kultusdiener, die kirchliche Gewalt und Seelsorge innehaben, und jene, die sie in der Regel vertreten;

b) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Richter des Oberlandesgerichts, der Landesgerichte und des Regionalen Verwaltungsgerichts, einschließlich der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen, und die Friedensrichter;

c) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Regierungskommissäre, die Vizepräfekten und die Beamten der öffentlichen Sicherheit sowie die Generäle, Admiräle und die Höheren Offiziere der Streitkräfte des Staates;

d) die Beamten und Angestellten des Staates, die mit Aufgaben der Aufsicht über die Gemeinden betraut sind, sowie jene der Provinzen Trient und Bozen, die Ämtern und Diensten zugeteilt sind, welche die Ausübung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen gegenüber den Gemeinden erfordern;

e) die Bediensteten der jeweiligen Gemeinde;

f) die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Verwalter und Bediensteten von Anstalten, Konsortien oder Betrieben, die von der Gemeinde abhängig sind, bzw. von Gemeindenverbunden oder Einrichtungen laut Artikel 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1;

g) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte der Aktiengesellschaften, in denen der Kapitalanteil der Gemeinde mehr als 50 Prozent beträgt;

h) die Verwalter und die Bediensteten mit Vertretungsbefugnissen, die dem Landesgesundheitsdienst angehören;

i) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte von mit dem Landesgesundheitsdienst vertraglich gebundenen Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Bezirksgemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Bozen – oder der Gemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Trient – haben, der die Gemeinde angehört;

l) die in einer anderen Gemeinde amtierenden Gemeinderäte.

2. Die im Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h) und i) vorgesehenen Nichtwählbarkeitsgründe haben keine Wirkung, wenn der Betroffene spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidatur gültigen Tag wegen Kündigung, Versetzung, Widerruf des Auftrags oder der Abordnung oder Versetzung in den Wartestand seine Funktionen niederlegt.

3. Der im Absatz 1 Buchstabe l) vorgesehene Nichtwählbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die Betroffenen spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidaturen gültigen Tag wegen Kündigung ihre Funktionen niederlegen.

4. Die öffentliche Verwaltung hat die Maßnahmen laut Absatz 2 und 3 binnen 5 Tagen nach der Antragstellung zu ergreifen. Falls die Verwaltung diese nicht ergreift, wird der Antrag auf Kündigung oder Wartestand, der mit der tatsächlichen Niederlegung der Funktionen einhergehen muss, ab dem fünften Tag nach der Vorlegung wirksam.

5. Als Niederlegung der Funktionen ist die tatsächliche Enthaltung von jeder mit dem bekleideten Amt zusammenhängenden Amtshandlung zu verstehen.

6. Die vertraglich gebundenen Einrichtungen laut Absatz 1 Buchstabe i) sind jene, die in den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 angeführt sind.“

(3) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 79 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, betreffend die Unvereinbarkeit von Ämtern, hat folgenden Wortlaut:

„*1. Das Amt des Bürgermeisters bzw. das Amt eines Gemeinderatsmitglieds darf nicht bekleiden:*

a) der Verwalter oder mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Körperschaft, Vereinigung, Anstalt oder eines Betriebes, die der Aufsicht von Seiten der Gemeinde unterliegen und in denen diese eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent innehat bzw. die von dieser kontinuierlich eine ganz oder teilweise freiwillige Unterstützung erhalten, wenn der freiwillige Teil im Jahr 20 Prozent der Gesamteinnahmen der Körperschaft, der Vereinigung, der Anstalt oder des Betriebs überschreitet;

b) wer als Inhaber, Verwalter, Bediensteter mit Vertretungsbefugnissen mittelbar oder unmittelbar an Diensten, der Eintreibung von Gebühren, Abgaben oder Werkverträgen im Interesse der Gemeinde – sofern der Wert im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigt, oder an privaten gewinnorientierten Gesellschaften und Unternehmen beteiligt ist, die kontinuierlich von der Gemeinde unterstützt werden, sofern die Unterstützungen im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigen und nicht kraft Gesetzes zu entrichten sind;

c) der Rechtsberater, Verwaltungsberater und technische Berater, der kontinuierlich für die Unternehmen laut Buchstabe a) und b) dieses Absatzes tätig ist;

d) der beim Sanitätsbetrieb bedienstete Sprengelhygienearzt bzw. Sprengeltierarzt, begrenzt auf die Gemeinden, die zum jeweiligen Sprengel gehören. Der Unvereinbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die betreffende Person infolge der Versetzung in den Wartestand ihre Funktionen niederlegt;

e) wer als Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren mit der Gemeinde einen Streit anhängig hat. Die Anhängigkeit eines Streites in Steuersachen oder eines Streites, der aufgrund einer Bürgerklage eingeleitet wurde, bringt nicht die Unvereinbarkeit mit sich. Wird der Steuerzahler zum Gemeinderatsmitglied gewählt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Hauptort des Landesgerichtssprengels bzw. Sitz einer Außenstelle des Landesgerichts ist, für die Entscheidung über seinen Rekurs zuständig. Wurde der Rekurs gegen diese Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Landeshauptstadt ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist auf jeden Fall die Kommission der Gemeinde, die Hauptstadt der Region ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der nächstliegenden Landeshauptstadt für die Entscheidung zuständig. Der Streit, der aufgrund oder infolge eines auf Verurteilung lautenden Urteils eingeleitet wurde, stellt nur dann einen Unvereinbarkeitsgrund dar, wenn die Verantwortlichkeit mit rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde. Die Einlassung in ein Strafverfahren als Zivilkläger stellt keinen Unvereinbarkeitsgrund dar. Diese Bestimmung gilt auch für die bereits laufenden Verfahren;

f) wer wegen Handlungen, die er in der Zeit begangen hat, in der er Verwalter oder Bediensteter der Gemeinde oder des Gemeindenverbunds bzw. einer Anstalt, eines Betriebs oder einer Einrichtung war, die von diesen abhängig sind oder deren Aufsicht unterliegen, mit rechtskräftigem Urteil gegenüber der Körperschaft, der Anstalt oder dem Betrieb für verantwortlich erklärt wurde und seine Schulden noch nicht getilgt hat;

g) wer gesetzlich in Verzug gesetzt wurde, da er gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindenverbund bzw. einer Anstalt, einem Betrieb oder einer Einrichtung, die von diesen abhängig sind, eine fällige und klagbare Schuld hat oder gegenüber den genannten Körperschaften eine fällige und klagbare Schuld wegen Steuern, Abgaben und Gebühren hat und dem die Mitteilung laut Artikel 46 des DPR vom 29. September 1973, Nr. 602 ergebnislos zugestellt wurde;

h) wer, sollte er dazu verpflichtet sein, die Finanz- oder Verwaltungsrechnung einer die Gemeinde oder den Gemeindenverbund betreffenden Haushaltsführung nicht vorgelegt hat;

i) derjenige, bei dem im Laufe des Mandats einer der Nichtwählbarkeitsgründe laut Artikel 77 eintritt;

l) der Inhaber einer Konzession für Gemeindegüter sowie der Inhaber, der Verwalter, der mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Gesellschaft, die eine Konzession für Gemeindegüter innehat, sofern die Konzessionsgebühr 5 Prozent der laufenden Ausgaben des jeweiligen Gemeindehaushalts oder den Betrag von 51.645,68 Euro überschreitet.

2. Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht für die Verwalter und die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Bediensteten von Körperschaften, Vereinigungen oder Anstalten, die als ausschließlichen Zweck ohne Gewinnabsichten Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Fürsorge, freiwilliger Zivilschutz, Erholung oder Sport ausüben.

3. Absatz 1 Buchstabe b) gilt nicht für die Personen, die an Genossenschaften oder Genossenschaftskonsortien beteiligt sind, die ordnungsgemäß in den öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind.

4. Absatz 1 Buchstabe e) und h) dieses Artikels gilt nicht für die Verwalter, wenn der Umstand mit der Ausübung ihres Mandats zusammenhängt.

5. Mit dem Amt des Bürgermeisters bzw. mit dem Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind außerdem die Ämter eines Regionalratsabgeordneten, eines Gemeinderatsmitglieds und eines Mitglieds eines Stadtviertelrats der Gemeinde unvereinbar.“

(4) Der Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 besagt, dass alles was nicht in den Landesbestimmungen und in den obgenannten Staatsbestimmungen enthalten ist, sofern vereinbar, aufgrund der geltenden Wahl- und Gemeindeordnung geregelt wird. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert.

Anlage A

Annahmeerklärung

Ich, Unterfertigte/r (*Vorname, Nachname*) _____,

geboren am _____ in _____

und in der Fraktion _____ ansässig,

mit Anschrift in (*Straße und Hausnummer*) _____,

nehme die Wahl als Mitglied des Verwaltungskomitees vom (*Datum*) _____ der

Fraktion _____ an und erkläre hiermit,

dass gemäß Art. 77 (2) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Nichtwählbarkeitsgründe und gemäß Art. 79 (3) desselben Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Unvereinbarkeitsgründe vorliegen.

Ich erkläre weiters weder Ehepartner, Verwandter in auf- oder absteigender Linie, Bruder oder Schwester, Verschwägerter ersten Grades, Adoptivkind oder -elternteil noch Ziehkind oder -elternteil eines der anderen Mitglieder des Komitees zu sein.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Mitglieder des Verwaltungskomitees

- gemäß Art. 66 (4) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, bei sonstigem Amtsverlust, nicht am Erwerb von vom Komitee verwalteten Gütern teilnehmen dürfen, der im privaten Verhandlungswege erfolgt;
- gemäß Art. 1471 des Zivilgesetzbuches keine Güter erwerben dürfen, die ihnen in Ausübung ihrer Verwaltungsfunktion anvertraut sind.

_____ _____

Ort und Datum *Unterschrift*

(Ein Kopie der Identitätskarte beifügen)

(2) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 77 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol betreffend die Nichtwählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied hat folgenden Wortlaut:

„*1. Nicht zum Gemeinderatsmitglied wählbar sind:*

a) im Gebiet, in dem sie ihr Amt ausüben, die Geistlichen und Kultusdiener, die kirchliche Gewalt und Seelsorge innehaben, und jene, die sie in der Regel vertreten;

b) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Richter des Oberlandesgerichts, der Landesgerichte und des Regionalen Verwaltungsgerichts, einschließlich der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen, und die Friedensrichter;

c) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Regierungskommissäre, die Vizepräfekten und die Beamten der öffentlichen Sicherheit sowie die Generäle, Admiräle und die Höheren Offiziere der Streitkräfte des Staates;

d) die Beamten und Angestellten des Staates, die mit Aufgaben der Aufsicht über die Gemeinden betraut sind, sowie jene der Provinzen Trient und Bozen, die Ämtern und Diensten zugeteilt sind, welche die Ausübung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen gegenüber den Gemeinden erfordern;

e) die Bediensteten der jeweiligen Gemeinde;

f) die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Verwalter und Bediensteten von Anstalten, Konsortien oder Betrieben, die von der Gemeinde abhängig sind, bzw. von Gemeindenverbunden oder Einrichtungen laut Artikel 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1;

g) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte der Aktiengesellschaften, in denen der Kapitalanteil der Gemeinde mehr als 50 Prozent beträgt;

h) die Verwalter und die Bediensteten mit Vertretungsbefugnissen, die dem Landesgesundheitsdienst angehören;

i) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte von mit dem Landesgesundheitsdienst vertraglich gebundenen Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Bezirksgemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Bozen – oder der Gemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Trient – haben, der die Gemeinde angehört;

l) die in einer anderen Gemeinde amtierenden Gemeinderäte.

2. Die im Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h) und i) vorgesehenen Nichtwählbarkeitsgründe haben keine Wirkung, wenn der Betroffene spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidatur gültigen Tag wegen Kündigung, Versetzung, Widerruf des Auftrags oder der Abordnung oder Versetzung in den Wartestand seine Funktionen niederlegt.

3. Der im Absatz 1 Buchstabe l) vorgesehene Nichtwählbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die Betroffenen spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidaturen gültigen Tag wegen Kündigung ihre Funktionen niederlegen.

4. Die öffentliche Verwaltung hat die Maßnahmen laut Absatz 2 und 3 binnen 5 Tagen nach der Antragstellung zu ergreifen. Falls die Verwaltung diese nicht ergreift, wird der Antrag auf Kündigung oder Wartestand, der mit der tatsächlichen Niederlegung der Funktionen einhergehen muss, ab dem fünften Tag nach der Vorlegung wirksam.

5. Als Niederlegung der Funktionen ist die tatsächliche Enthaltung von jeder mit dem bekleideten Amt zusammenhängenden Amtshandlung zu verstehen.

6. Die vertraglich gebundenen Einrichtungen laut Absatz 1 Buchstabe i) sind jene, die in den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 angeführt sind.“

(3) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 79 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, betreffend die Unvereinbarkeit von Ämtern, hat folgenden Wortlaut:

„*1. Das Amt des Bürgermeisters bzw. das Amt eines Gemeinderatsmitglieds darf nicht bekleiden:*

a) der Verwalter oder mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Körperschaft, Vereinigung, Anstalt oder eines Betriebes, die der Aufsicht von Seiten der Gemeinde unterliegen und in denen diese eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent innehat bzw. die von dieser kontinuierlich eine ganz oder teilweise freiwillige Unterstützung erhalten, wenn der freiwillige Teil im Jahr 20 Prozent der Gesamteinnahmen der Körperschaft, der Vereinigung, der Anstalt oder des Betriebs überschreitet;

b) wer als Inhaber, Verwalter, Bediensteter mit Vertretungsbefugnissen mittelbar oder unmittelbar an Diensten, der Eintreibung von Gebühren, Abgaben oder Werkverträgen im Interesse der Gemeinde – sofern der Wert im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigt, oder an privaten gewinnorientierten Gesellschaften und Unternehmen beteiligt ist, die kontinuierlich von der Gemeinde unterstützt werden, sofern die Unterstützungen im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigen und nicht kraft Gesetzes zu entrichten sind;

c) der Rechtsberater, Verwaltungsberater und technische Berater, der kontinuierlich für die Unternehmen laut Buchstabe a) und b) dieses Absatzes tätig ist;

d) der beim Sanitätsbetrieb bedienstete Sprengelhygienearzt bzw. Sprengeltierarzt, begrenzt auf die Gemeinden, die zum jeweiligen Sprengel gehören. Der Unvereinbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die betreffende Person infolge der Versetzung in den Wartestand ihre Funktionen niederlegt;

e) wer als Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren mit der Gemeinde einen Streit anhängig hat. Die Anhängigkeit eines Streites in Steuersachen oder eines Streites, der aufgrund einer Bürgerklage eingeleitet wurde, bringt nicht die Unvereinbarkeit mit sich. Wird der Steuerzahler zum Gemeinderatsmitglied gewählt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Hauptort des Landesgerichtssprengels bzw. Sitz einer Außenstelle des Landesgerichts ist, für die Entscheidung über seinen Rekurs zuständig. Wurde der Rekurs gegen diese Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Landeshauptstadt ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist auf jeden Fall die Kommission der Gemeinde, die Hauptstadt der Region ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der nächstliegenden Landeshauptstadt für die Entscheidung zuständig. Der Streit, der aufgrund oder infolge eines auf Verurteilung lautenden Urteils eingeleitet wurde, stellt nur dann einen Unvereinbarkeitsgrund dar, wenn die Verantwortlichkeit mit rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde. Die Einlassung in ein Strafverfahren als Zivilkläger stellt keinen Unvereinbarkeitsgrund dar. Diese Bestimmung gilt auch für die bereits laufenden Verfahren;

f) wer wegen Handlungen, die er in der Zeit begangen hat, in der er Verwalter oder Bediensteter der Gemeinde oder des Gemeindenverbunds bzw. einer Anstalt, eines Betriebs oder einer Einrichtung war, die von diesen abhängig sind oder deren Aufsicht unterliegen, mit rechtskräftigem Urteil gegenüber der Körperschaft, der Anstalt oder dem Betrieb für verantwortlich erklärt wurde und seine Schulden noch nicht getilgt hat;

g) wer gesetzlich in Verzug gesetzt wurde, da er gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindenverbund bzw. einer Anstalt, einem Betrieb oder einer Einrichtung, die von diesen abhängig sind, eine fällige und klagbare Schuld hat oder gegenüber den genannten Körperschaften eine fällige und klagbare Schuld wegen Steuern, Abgaben und Gebühren hat und dem die Mitteilung laut Artikel 46 des DPR vom 29. September 1973, Nr. 602 ergebnislos zugestellt wurde;

h) wer, sollte er dazu verpflichtet sein, die Finanz- oder Verwaltungsrechnung einer die Gemeinde oder den Gemeindenverbund betreffenden Haushaltsführung nicht vorgelegt hat;

i) derjenige, bei dem im Laufe des Mandats einer der Nichtwählbarkeitsgründe laut Artikel 77 eintritt;

l) der Inhaber einer Konzession für Gemeindegüter sowie der Inhaber, der Verwalter, der mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Gesellschaft, die eine Konzession für Gemeindegüter innehat, sofern die Konzessionsgebühr 5 Prozent der laufenden Ausgaben des jeweiligen Gemeindehaushalts oder den Betrag von 51.645,68 Euro überschreitet.

2. Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht für die Verwalter und die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Bediensteten von Körperschaften, Vereinigungen oder Anstalten, die als ausschließlichen Zweck ohne Gewinnabsichten Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Fürsorge, freiwilliger Zivilschutz, Erholung oder Sport ausüben.

3. Absatz 1 Buchstabe b) gilt nicht für die Personen, die an Genossenschaften oder Genossenschaftskonsortien beteiligt sind, die ordnungsgemäß in den öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind.

4. Absatz 1 Buchstabe e) und h) dieses Artikels gilt nicht für die Verwalter, wenn der Umstand mit der Ausübung ihres Mandats zusammenhängt.

5. Mit dem Amt des Bürgermeisters bzw. mit dem Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind außerdem die Ämter eines Regionalratsabgeordneten, eines Gemeinderatsmitglieds und eines Mitglieds eines Stadtviertelrats der Gemeinde unvereinbar.“

(4) Der Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 besagt, dass alles was nicht in den Landesbestimmungen und in den obgenannten Staatsbestimmungen enthalten ist, sofern vereinbar, aufgrund der geltenden Wahl- und Gemeindeordnung geregelt wird. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert.

Anlage A

Annahmeerklärung

Ich, Unterfertigte/r (*Vorname, Nachname*) _____,

geboren am _____ in _____

und in der Fraktion _____ ansässig,

mit Anschrift in (*Straße und Hausnummer*) _____,

nehme die Wahl als Mitglied des Verwaltungskomitees vom (*Datum*) _____ der

Fraktion _____ an und erkläre hiermit,

dass gemäß Art. 77 (2) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Nichtwählbarkeitsgründe und gemäß Art. 79 (3) desselben Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Unvereinbarkeitsgründe vorliegen.

Ich erkläre weiters weder Ehepartner, Verwandter in auf- oder absteigender Linie, Bruder oder Schwester, Verschwägerter ersten Grades, Adoptivkind oder -elternteil noch Ziehkind oder -elternteil eines der anderen Mitglieder des Komitees zu sein.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Mitglieder des Verwaltungskomitees

- gemäß Art. 66 (4) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, bei sonstigem Amtsverlust, nicht am Erwerb von vom Komitee verwalteten Gütern teilnehmen dürfen, der im privaten Verhandlungswege erfolgt;
- gemäß Art. 1471 des Zivilgesetzbuches keine Güter erwerben dürfen, die ihnen in Ausübung ihrer Verwaltungsfunktion anvertraut sind.

_____ _____

Ort und Datum *Unterschrift*

(Ein Kopie der Identitätskarte beifügen)

(2) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 77 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol betreffend die Nichtwählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied hat folgenden

Wortlaut:
„*1. Nicht zum Gemeinderatsmitglied wählbar sind:*
a) im Gebiet, in dem sie ihr Amt ausüben, die Geistlichen und Kultusdiener, die kirchliche Gewalt und Seelsorge innehaben, und jene, die sie in der Regel vertreten;
b) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Richter des Oberlandesgerichts, der Landesgerichte und des Regionalen Verwaltungsgerichts, einschließlich der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen, und die Friedensrichter;
c) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Regierungskommissäre, die Vizepräfekten und die Beamten der öffentlichen Sicherheit sowie die Generäle, Admiräle und die Höheren Offiziere der Streitkräfte des Staates;
d) die Beamten und Angestellten des Staates, die mit Aufgaben der Aufsicht über die Gemeinden betraut sind, sowie jene der Provinzen Trient und Bozen, die Ämtern und Diensten zugeteilt sind, welche die Ausübung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen gegenüber den Gemeinden erfordern;
e) die Bediensteten der jeweiligen Gemeinde;
f) die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Verwalter und Bediensteten von Anstalten, Konsortien oder Betrieben, die von der Gemeinde abhängig sind, bzw. von Gemeindenverbunden oder Einrichtungen laut Artikel 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1;
g) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte der Aktiengesellschaften, in denen der Kapitalanteil der Gemeinde mehr als 50 Prozent beträgt;
h) die Verwalter und die Bediensteten mit Vertretungsbefugnissen, die dem Landesgesundheitsdienst angehören;
i) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte von mit dem Landesgesundheitsdienst vertraglich gebundenen Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Bezirksgemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Bozen – oder der Gemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Trient – haben, der die Gemeinde angehört;
l) die in einer anderen Gemeinde amtierenden Gemeinderäte.
2. Die im Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h) und i) vorgesehenen Nichtwählbarkeitsgründe haben keine Wirkung, wenn der Betroffene spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidatur gültigen Tag wegen Kündigung, Versetzung, Widerruf des Auftrags oder der Abordnung oder Versetzung in den Wartestand seine Funktionen niederlegt.
3. Der im Absatz 1 Buchstabe l) vorgesehene Nichtwählbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die Betroffenen spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidaturen gültigen Tag wegen Kündigung ihre Funktionen niederlegen.
4. Die öffentliche Verwaltung hat die Maßnahmen laut Absatz 2 und 3 binnen 5 Tagen nach der Antragstellung zu ergreifen. Falls die Verwaltung diese nicht ergreift, wird der Antrag auf Kündigung oder Wartestand, der mit der tatsächlichen Niederlegung der Funktionen einhergehen muss, ab dem fünften Tag nach der Vorlegung wirksam.
5. Als Niederlegung der Funktionen ist die tatsächliche Enthaltung von jeder mit dem bekleideten Amt zusammenhängenden Amtshandlung zu verstehen.
6. Die vertraglich gebundenen Einrichtungen laut Absatz 1 Buchstabe i) sind jene, die in den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 angeführt sind.“

(3) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 79 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, betreffend die Unvereinbarkeit von Ämtern, hat folgenden Wortlaut:
„*1. Das Amt des Bürgermeisters bzw. das Amt eines Gemeinderatsmitglieds darf nicht bekleiden:*
a) der Verwalter oder mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Körperschaft, Vereinigung, Anstalt oder eines Betriebes, die der Aufsicht von Seiten der Gemeinde unterliegen und in denen diese eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent innehat bzw. die von dieser kontinuierlich eine ganz oder teilweise freiwillige Unterstützung erhalten, wenn der freiwillige Teil im Jahr 20 Prozent der Gesamteinnahmen der Körperschaft, der Vereinigung, der Anstalt oder des Betriebs überschreitet;
b) wer als Inhaber, Verwalter, Bediensteter mit Vertretungsbefugnissen mittelbar oder unmittelbar an Diensten, der Eintreibung von Gebühren, Abgaben oder Werkverträgen im Interesse der Gemeinde – sofern der Wert im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigt, oder an privaten gewinnorientierten Gesellschaften und Unternehmen beteiligt ist, die kontinuierlich von der Gemeinde unterstützt werden, sofern die Unterstützungen im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigen und nicht kraft Gesetzes zu entrichten sind;
c) der Rechtsberater, Verwaltungsberater und technische Berater, der kontinuierlich für die Unternehmen laut Buchstabe a) und b) dieses Absatzes tätig ist;
d) der beim Sanitätsbetrieb bedienstete Sprengelhygienearzt bzw. Sprengeltierarzt, begrenzt auf die Gemeinden, die zum jeweiligen Sprengel gehören. Der Unvereinbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die betreffende Person infolge der Versetzung in den Wartestand ihre Funktionen niederlegt;
e) wer als Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren mit der Gemeinde einen Streit anhängig hat. Die Anhängigkeit eines Streites in Steuersachen oder eines Streites, der aufgrund einer Bürgerklage eingeleitet wurde, bringt nicht die Unvereinbarkeit mit sich. Wird der Steuerzahler zum Gemeinderatsmitglied gewählt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Hauptort des Landesgerichtssprengels bzw. Sitz einer Außenstelle des Landesgerichts ist, für die Entscheidung über seinen Rekurs zuständig. Wurde der Rekurs gegen diese Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Landeshauptstadt ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist auf jeden Fall die Kommission der Gemeinde, die Hauptstadt der Region ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der nächstliegenden Landeshauptstadt für die Entscheidung zuständig. Der Streit, der aufgrund oder infolge eines auf Verurteilung lautenden Urteils eingeleitet wurde, stellt nur dann einen Unvereinbarkeitsgrund dar, wenn die Verantwortlichkeit mit rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde. Die Einlassung in ein Strafverfahren als Zivilkläger stellt keinen Unvereinbarkeitsgrund dar. Diese Bestimmung gilt auch für die bereits laufenden Verfahren;
f) wer wegen Handlungen, die er in der Zeit begangen hat, in der er Verwalter oder Bediensteter der Gemeinde oder des Gemeindenverbunds bzw. einer Anstalt, eines Betriebs oder einer Einrichtung war, die von diesen abhängig sind oder deren Aufsicht unterliegen, mit rechtskräftigem Urteil gegenüber der Körperschaft, der Anstalt oder dem Betrieb für verantwortlich erklärt wurde und seine Schulden noch nicht getilgt hat;
g) wer gesetzlich in Verzug gesetzt wurde, da er gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindenverbund bzw. einer Anstalt, einem Betrieb oder einer Einrichtung, die von diesen abhängig sind, eine fällige und klagbare Schuld hat oder gegenüber den genannten Körperschaften eine fällige und klagbare Schuld wegen Steuern, Abgaben und Gebühren hat und dem die Mitteilung laut Artikel 46 des DPR vom 29. September 1973, Nr. 602 ergebnislos zugestellt wurde;
h) wer, sollte er dazu verpflichtet sein, die Finanz- oder Verwaltungsrechnung einer die Gemeinde oder den Gemeindenverbund betreffenden Haushaltsführung nicht vorgelegt hat;
i) derjenige, bei dem im Laufe des Mandats einer der Nichtwählbarkeitsgründe laut Artikel 77 eintritt;
l) der Inhaber einer Konzession für Gemeindegüter sowie der Inhaber, der Verwalter, der mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Gesellschaft, die eine Konzession für Gemeindegüter innehat, sofern die Konzessionsgebühr 5 Prozent der laufenden Ausgaben des jeweiligen Gemeindehaushalts oder den Betrag von 51.645,68 Euro überschreitet.
2. Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht für die Verwalter und die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Bediensteten von Körperschaften, Vereinigungen oder Anstalten, die als ausschließlichen Zweck ohne Gewinnabsichten Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Fürsorge, freiwilliger Zivilschutz, Erholung oder Sport ausüben.
3. Absatz 1 Buchstabe b) gilt nicht für die Personen, die an Genossenschaften oder Genossenschaftskonsortien beteiligt sind, die ordnungsgemäß in den öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind.
4. Absatz 1 Buchstabe e) und h) dieses Artikels gilt nicht für die Verwalter, wenn der Umstand mit der Ausübung ihres Mandats zusammenhängt.
5. Mit dem Amt des Bürgermeisters bzw. mit dem Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind außerdem die Ämter eines Regionalratsabgeordneten, eines Gemeinderatsmitglieds und eines Mitglieds eines Stadtviertelrats der Gemeinde unvereinbar.“

(4) Der Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 besagt, dass alles was nicht in den Landesbestimmungen und in den obgenannten Staatsbestimmungen enthalten ist, sofern vereinbar, aufgrund der geltenden Wahl- und Gemeindeordnung geregelt wird. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert.

Anlage A

Annahmeerklärung

Ich, Unterfertigte/r (*Vorname, Nachname*) _____,

geboren am _____ in _____

und in der Fraktion _____ ansässig,

mit Anschrift in (*Straße und Hausnummer*) _____,

nehme die Wahl als Mitglied des Verwaltungskomitees vom (*Datum*) _____ der

Fraktion _____ an und erkläre hiermit,

dass gemäß Art. 77 (2) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Nichtwählbarkeitsgründe und gemäß Art. 79 (3) desselben Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Unvereinbarkeitsgründe vorliegen.

Ich erkläre weiters weder Ehepartner, Verwandter in auf- oder absteigender Linie, Bruder oder Schwester, Verschwägerter ersten Grades, Adoptivkind oder -elternteil noch Ziehkind oder -elternteil eines der anderen Mitglieder des Komitees zu sein.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Mitglieder des Verwaltungskomitees

- gemäß Art. 66 (4) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, bei sonstigem Amtsverlust, nicht am Erwerb von vom Komitee verwalteten Gütern teilnehmen dürfen, der im privaten Verhandlungswege erfolgt;
- gemäß Art. 1471 des Zivilgesetzbuches keine Güter erwerben dürfen, die ihnen in Ausübung ihrer Verwaltungsfunktion anvertraut sind.

_____ _____

Ort und Datum *Unterschrift*

(Ein Kopie der Identitätskarte beifügen)

(2) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 77 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol betreffend die Nichtwählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied hat folgenden Wortlaut:

„*1. Nicht zum Gemeinderatsmitglied wählbar sind:*

a) im Gebiet, in dem sie ihr Amt ausüben, die Geistlichen und Kultusdiener, die kirchliche Gewalt und Seelsorge innehaben, und jene, die sie in der Regel vertreten;

b) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Richter des Oberlandesgerichts, der Landesgerichte und des Regionalen Verwaltungsgerichts, einschließlich der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen, und die Friedensrichter;

c) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Regierungskommissäre, die Vizepräfekten und die Beamten der öffentlichen Sicherheit sowie die Generäle, Admiräle und die Höheren Offiziere der Streitkräfte des Staates;

d) die Beamten und Angestellten des Staates, die mit Aufgaben der Aufsicht über die Gemeinden betraut sind, sowie jene der Provinzen Trient und Bozen, die Ämtern und Diensten zugeteilt sind, welche die Ausübung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen gegenüber den Gemeinden erfordern;

e) die Bediensteten der jeweiligen Gemeinde;

f) die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Verwalter und Bediensteten von Anstalten, Konsortien oder Betrieben, die von der Gemeinde abhängig sind, bzw. von Gemeindenverbunden oder Einrichtungen laut Artikel 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1;

g) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte der Aktiengesellschaften, in denen der Kapitalanteil der Gemeinde mehr als 50 Prozent beträgt;

h) die Verwalter und die Bediensteten mit Vertretungsbefugnissen, die dem Landesgesundheitsdienst angehören;

i) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte von mit dem Landesgesundheitsdienst vertraglich gebundenen Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Bezirksgemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Bozen – oder der Gemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Trient – haben, der die Gemeinde angehört;

l) die in einer anderen Gemeinde amtierenden Gemeinderäte.

2. Die im Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h) und i) vorgesehenen Nichtwählbarkeitsgründe haben keine Wirkung, wenn der Betroffene spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidatur gültigen Tag wegen Kündigung, Versetzung, Widerruf des Auftrags oder der Abordnung oder Versetzung in den Wartestand seine Funktionen niederlegt.

3. Der im Absatz 1 Buchstabe l) vorgesehene Nichtwählbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die Betroffenen spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidaturen gültigen Tag wegen Kündigung ihre Funktionen niederlegen.

4. Die öffentliche Verwaltung hat die Maßnahmen laut Absatz 2 und 3 binnen 5 Tagen nach der Antragstellung zu ergreifen. Falls die Verwaltung diese nicht ergreift, wird der Antrag auf Kündigung oder Wartestand, der mit der tatsächlichen Niederlegung der Funktionen einhergehen muss, ab dem fünften Tag nach der Vorlegung wirksam.

5. Als Niederlegung der Funktionen ist die tatsächliche Enthaltung von jeder mit dem bekleideten Amt zusammenhängenden Amtshandlung zu verstehen.

6. Die vertraglich gebundenen Einrichtungen laut Absatz 1 Buchstabe i) sind jene, die in den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 angeführt sind.“

(3) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 79 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, betreffend die Unvereinbarkeit von Ämtern, hat folgenden Wortlaut:

„*1. Das Amt des Bürgermeisters bzw. das Amt eines Gemeinderatsmitglieds darf nicht bekleiden:*

a) der Verwalter oder mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Körperschaft, Vereinigung, Anstalt oder eines Betriebes, die der Aufsicht von Seiten der Gemeinde unterliegen und in denen diese eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent innehat bzw. die von dieser kontinuierlich eine ganz oder teilweise freiwillige Unterstützung erhalten, wenn der freiwillige Teil im Jahr 20 Prozent der Gesamteinnahmen der Körperschaft, der Vereinigung, der Anstalt oder des Betriebs überschreitet;

b) wer als Inhaber, Verwalter, Bediensteter mit Vertretungsbefugnissen mittelbar oder unmittelbar an Diensten, der Eintreibung von Gebühren, Abgaben oder Werkverträgen im Interesse der Gemeinde – sofern der Wert im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigt, oder an privaten gewinnorientierten Gesellschaften und Unternehmen beteiligt ist, die kontinuierlich von der Gemeinde unterstützt werden, sofern die Unterstützungen im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigen und nicht kraft Gesetzes zu entrichten sind;

c) der Rechtsberater, Verwaltungsberater und technische Berater, der kontinuierlich für die Unternehmen laut Buchstabe a) und b) dieses Absatzes tätig ist;

d) der beim Sanitätsbetrieb bedienstete Sprengelhygienearzt bzw. Sprengeltierarzt, begrenzt auf die Gemeinden, die zum jeweiligen Sprengel gehören. Der Unvereinbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die betreffende Person infolge der Versetzung in den Wartestand ihre Funktionen niederlegt;

e) wer als Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren mit der Gemeinde einen Streit anhängig hat. Die Anhängigkeit eines Streites in Steuersachen oder eines Streites, der aufgrund einer Bürgerklage eingeleitet wurde, bringt nicht die Unvereinbarkeit mit sich. Wird der Steuerzahler zum Gemeinderatsmitglied gewählt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Hauptort des Landesgerichtssprengels bzw. Sitz einer Außenstelle des Landesgerichts ist, für die Entscheidung über seinen Rekurs zuständig. Wurde der Rekurs gegen diese Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Landeshauptstadt ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist auf jeden Fall die Kommission der Gemeinde, die Hauptstadt der Region ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der nächstliegenden Landeshauptstadt für die Entscheidung zuständig. Der Streit, der aufgrund oder infolge eines auf Verurteilung lautenden Urteils eingeleitet wurde, stellt nur dann einen Unvereinbarkeitsgrund dar, wenn die Verantwortlichkeit mit rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde. Die Einlassung in ein Strafverfahren als Zivilkläger stellt keinen Unvereinbarkeitsgrund dar. Diese Bestimmung gilt auch für die bereits laufenden Verfahren;

f) wer wegen Handlungen, die er in der Zeit begangen hat, in der er Verwalter oder Bediensteter der Gemeinde oder des Gemeindenverbunds bzw. einer Anstalt, eines Betriebs oder einer Einrichtung war, die von diesen abhängig sind oder deren Aufsicht unterliegen, mit rechtskräftigem Urteil gegenüber der Körperschaft, der Anstalt oder dem Betrieb für verantwortlich erklärt wurde und seine Schulden noch nicht getilgt hat;

g) wer gesetzlich in Verzug gesetzt wurde, da er gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindenverbund bzw. einer Anstalt, einem Betrieb oder einer Einrichtung, die von diesen abhängig sind, eine fällige und klagbare Schuld hat oder gegenüber den genannten Körperschaften eine fällige und klagbare Schuld wegen Steuern, Abgaben und Gebühren hat und dem die Mitteilung laut Artikel 46 des DPR vom 29. September 1973, Nr. 602 ergebnislos zugestellt wurde;

h) wer, sollte er dazu verpflichtet sein, die Finanz- oder Verwaltungsrechnung einer die Gemeinde oder den Gemeindenverbund betreffenden Haushaltsführung nicht vorgelegt hat;

i) derjenige, bei dem im Laufe des Mandats einer der Nichtwählbarkeitsgründe laut Artikel 77 eintritt;

l) der Inhaber einer Konzession für Gemeindegüter sowie der Inhaber, der Verwalter, der mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Gesellschaft, die eine Konzession für Gemeindegüter innehat, sofern die Konzessionsgebühr 5 Prozent der laufenden Ausgaben des jeweiligen Gemeindehaushalts oder den Betrag von 51.645,68 Euro überschreitet.

2. Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht für die Verwalter und die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Bediensteten von Körperschaften, Vereinigungen oder Anstalten, die als ausschließlichen Zweck ohne Gewinnabsichten Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Fürsorge, freiwilliger Zivilschutz, Erholung oder Sport ausüben.

3. Absatz 1 Buchstabe b) gilt nicht für die Personen, die an Genossenschaften oder Genossenschaftskonsortien beteiligt sind, die ordnungsgemäß in den öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind.

4. Absatz 1 Buchstabe e) und h) dieses Artikels gilt nicht für die Verwalter, wenn der Umstand mit der Ausübung ihres Mandats zusammenhängt.

5. Mit dem Amt des Bürgermeisters bzw. mit dem Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind außerdem die Ämter eines Regionalratsabgeordneten, eines Gemeinderatsmitglieds und eines Mitglieds eines Stadtviertelrats der Gemeinde unvereinbar.“

(4) Der Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 besagt, dass alles was nicht in den Landesbestimmungen und in den obgenannten Staatsbestimmungen enthalten ist, sofern vereinbar, aufgrund der geltenden Wahl- und Gemeindeordnung geregelt wird. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert.

Anlage A

Annahmeerklärung

Ich, Unterfertigte/r (*Vorname, Nachname*) _____,

geboren am _____ in _____

und in der Fraktion _____ ansässig,

mit Anschrift in (*Straße und Hausnummer*) _____,

nehme die Wahl als Mitglied des Verwaltungskomitees vom (*Datum*) _____ der

Fraktion _____ an und erkläre hiermit,

dass gemäß Art. 77 (2) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Nichtwählbarkeitsgründe und gemäß Art. 79 (3) desselben Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol keine Unvereinbarkeitsgründe vorliegen.

Ich erkläre weiters weder Ehepartner, Verwandter in auf- oder absteigender Linie, Bruder oder Schwester, Verschwägerter ersten Grades, Adoptivkind oder -elternteil noch Ziehkind oder -elternteil eines der anderen Mitglieder des Komitees zu sein.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Mitglieder des Verwaltungskomitees

- gemäß Art. 66 (4) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, bei sonstigem Amtsverlust, nicht am Erwerb von vom Komitee verwalteten Gütern teilnehmen dürfen, der im privaten Verhandlungswege erfolgt;
- gemäß Art. 1471 des Zivilgesetzbuches keine Güter erwerben dürfen, die ihnen in Ausübung ihrer Verwaltungsfunktion anvertraut sind.

_____ _____

Ort und Datum *Unterschrift*

(Ein Kopie der Identitätskarte beifügen)

(2) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 77 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol betreffend die Nichtwählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied hat folgenden Wortlaut:

„*1. Nicht zum Gemeinderatsmitglied wählbar sind:*

a) im Gebiet, in dem sie ihr Amt ausüben, die Geistlichen und Kultusdiener, die kirchliche Gewalt und Seelsorge innehaben, und jene, die sie in der Regel vertreten;

b) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Richter des Oberlandesgerichts, der Landesgerichte und des Regionalen Verwaltungsgerichts, einschließlich der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen, und die Friedensrichter;

c) im Gebiet, in dem sie ihre Befugnisse ausüben, die Regierungskommissäre, die Vizepräfekten und die Beamten der öffentlichen Sicherheit sowie die Generäle, Admiräle und die Höheren Offiziere der Streitkräfte des Staates;

d) die Beamten und Angestellten des Staates, die mit Aufgaben der Aufsicht über die Gemeinden betraut sind, sowie jene der Provinzen Trient und Bozen, die Ämtern und Diensten zugeteilt sind, welche die Ausübung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen gegenüber den Gemeinden erfordern;

e) die Bediensteten der jeweiligen Gemeinde;

f) die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Verwalter und Bediensteten von Anstalten, Konsortien oder Betrieben, die von der Gemeinde abhängig sind, bzw. von Gemeindenverbunden oder Einrichtungen laut Artikel 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1;

g) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte der Aktiengesellschaften, in denen der Kapitalanteil der Gemeinde mehr als 50 Prozent beträgt;

h) die Verwalter und die Bediensteten mit Vertretungsbefugnissen, die dem Landesgesundheitsdienst angehören;

i) die gesetzlichen Vertreter und die Führungskräfte von mit dem Landesgesundheitsdienst vertraglich gebundenen Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Bezirksgemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Bozen – oder der Gemeinschaft – für die Gemeinden der Provinz Trient – haben, der die Gemeinde angehört;

l) die in einer anderen Gemeinde amtierenden Gemeinderäte.

2. Die im Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h) und i) vorgesehenen Nichtwählbarkeitsgründe haben keine Wirkung, wenn der Betroffene spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidatur gültigen Tag wegen Kündigung, Versetzung, Widerruf des Auftrags oder der Abordnung oder Versetzung in den Wartestand seine Funktionen niederlegt.

3. Der im Absatz 1 Buchstabe l) vorgesehene Nichtwählbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die Betroffenen spätestens am letzten für die Vorlegung der Kandidaturen gültigen Tag wegen Kündigung ihre Funktionen niederlegen.

4. Die öffentliche Verwaltung hat die Maßnahmen laut Absatz 2 und 3 binnen 5 Tagen nach der Antragstellung zu ergreifen. Falls die Verwaltung diese nicht ergreift, wird der Antrag auf Kündigung oder Wartestand, der mit der tatsächlichen Niederlegung der Funktionen einhergehen muss, ab dem fünften Tag nach der Vorlegung wirksam.

5. Als Niederlegung der Funktionen ist die tatsächliche Enthaltung von jeder mit dem bekleideten Amt zusammenhängenden Amtshandlung zu verstehen.

6. Die vertraglich gebundenen Einrichtungen laut Absatz 1 Buchstabe i) sind jene, die in den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 angeführt sind.“

(3) Im Sinne des Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 gelten für die Wahlen der Verwaltungen der Gemeinnutzungsgüter die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung, sofern anwendbar. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert. Der Art. 79 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, betreffend die Unvereinbarkeit von Ämtern, hat folgenden Wortlaut:

„*1. Das Amt des Bürgermeisters bzw. das Amt eines Gemeinderatsmitglieds darf nicht bekleiden:*

a) der Verwalter oder mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Körperschaft, Vereinigung, Anstalt oder eines Betriebes, die der Aufsicht von Seiten der Gemeinde unterliegen und in denen diese eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent innehat bzw. die von dieser kontinuierlich eine ganz oder teilweise freiwillige Unterstützung erhalten, wenn der freiwillige Teil im Jahr 20 Prozent der Gesamteinnahmen der Körperschaft, der Vereinigung, der Anstalt oder des Betriebs überschreitet;

b) wer als Inhaber, Verwalter, Bediensteter mit Vertretungsbefugnissen mittelbar oder unmittelbar an Diensten, der Eintreibung von Gebühren, Abgaben oder Werkverträgen im Interesse der Gemeinde – sofern der Wert im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigt, oder an privaten gewinnorientierten Gesellschaften und Unternehmen beteiligt ist, die kontinuierlich von der Gemeinde unterstützt werden, sofern die Unterstützungen im Jahr den Bruttobetrag von 258.228,44 Euro übersteigen und nicht kraft Gesetzes zu entrichten sind;

c) der Rechtsberater, Verwaltungsberater und technische Berater, der kontinuierlich für die Unternehmen laut Buchstabe a) und b) dieses Absatzes tätig ist;

d) der beim Sanitätsbetrieb bedienstete Sprengelhygienearzt bzw. Sprengeltierarzt, begrenzt auf die Gemeinden, die zum jeweiligen Sprengel gehören. Der Unvereinbarkeitsgrund hat keine Wirkung, wenn die betreffende Person infolge der Versetzung in den Wartestand ihre Funktionen niederlegt;

e) wer als Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren mit der Gemeinde einen Streit anhängig hat. Die Anhängigkeit eines Streites in Steuersachen oder eines Streites, der aufgrund einer Bürgerklage eingeleitet wurde, bringt nicht die Unvereinbarkeit mit sich. Wird der Steuerzahler zum Gemeinderatsmitglied gewählt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Hauptort des Landesgerichtssprengels bzw. Sitz einer Außenstelle des Landesgerichts ist, für die Entscheidung über seinen Rekurs zuständig. Wurde der Rekurs gegen diese Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der Gemeinde, die Landeshauptstadt ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist auf jeden Fall die Kommission der Gemeinde, die Hauptstadt der Region ist, für die Entscheidung zuständig. Wurde der Rekurs gegen letztgenannte Gemeinde vorgelegt, so ist die Kommission der nächstliegenden Landeshauptstadt für die Entscheidung zuständig. Der Streit, der aufgrund oder infolge eines auf Verurteilung lautenden Urteils eingeleitet wurde, stellt nur dann einen Unvereinbarkeitsgrund dar, wenn die Verantwortlichkeit mit rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde. Die Einlassung in ein Strafverfahren als Zivilkläger stellt keinen Unvereinbarkeitsgrund dar. Diese Bestimmung gilt auch für die bereits laufenden Verfahren;

f) wer wegen Handlungen, die er in der Zeit begangen hat, in der er Verwalter oder Bediensteter der Gemeinde oder des Gemeindenverbunds bzw. einer Anstalt, eines Betriebs oder einer Einrichtung war, die von diesen abhängig sind oder deren Aufsicht unterliegen, mit rechtskräftigem Urteil gegenüber der Körperschaft, der Anstalt oder dem Betrieb für verantwortlich erklärt wurde und seine Schulden noch nicht getilgt hat;

g) wer gesetzlich in Verzug gesetzt wurde, da er gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindenverbund bzw. einer Anstalt, einem Betrieb oder einer Einrichtung, die von diesen abhängig sind, eine fällige und klagbare Schuld hat oder gegenüber den genannten Körperschaften eine fällige und klagbare Schuld wegen Steuern, Abgaben und Gebühren hat und dem die Mitteilung laut Artikel 46 des DPR vom 29. September 1973, Nr. 602 ergebnislos zugestellt wurde;

h) wer, sollte er dazu verpflichtet sein, die Finanz- oder Verwaltungsrechnung einer die Gemeinde oder den Gemeindenverbund betreffenden Haushaltsführung nicht vorgelegt hat;

i) derjenige, bei dem im Laufe des Mandats einer der Nichtwählbarkeitsgründe laut Artikel 77 eintritt;

l) der Inhaber einer Konzession für Gemeindegüter sowie der Inhaber, der Verwalter, der mit Vertretungsbefugnissen ausgestattete Bedienstete einer Gesellschaft, die eine Konzession für Gemeindegüter innehat, sofern die Konzessionsgebühr 5 Prozent der laufenden Ausgaben des jeweiligen Gemeindehaushalts oder den Betrag von 51.645,68 Euro überschreitet.

2. Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht für die Verwalter und die mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Bediensteten von Körperschaften, Vereinigungen oder Anstalten, die als ausschließlichen Zweck ohne Gewinnabsichten Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Fürsorge, freiwilliger Zivilschutz, Erholung oder Sport ausüben.

3. Absatz 1 Buchstabe b) gilt nicht für die Personen, die an Genossenschaften oder Genossenschaftskonsortien beteiligt sind, die ordnungsgemäß in den öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind.

4. Absatz 1 Buchstabe e) und h) dieses Artikels gilt nicht für die Verwalter, wenn der Umstand mit der Ausübung ihres Mandats zusammenhängt.

5. Mit dem Amt des Bürgermeisters bzw. mit dem Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind außerdem die Ämter eines Regionalratsabgeordneten, eines Gemeinderatsmitglieds und eines Mitglieds eines Stadtviertelrats der Gemeinde unvereinbar.“

(4) Der Art. 9/quater des Landesgesetzes 16/1980 besagt, dass alles was nicht in den Landesbestimmungen und in den obgenannten Staatsbestimmungen enthalten ist, sofern vereinbar, aufgrund der geltenden Wahl- und Gemeindeordnung geregelt wird. Die Bestimmungen der Wahl- und Gemeindeordnung wurden mit Regionalgesetz vom 03.05.2018, Nr. 2, im Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol gesammelt und mit Regionalgesetz vom 08.08.2018, Nr. 6, abgeändert.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius Magnago Platz 1, Landhaus 1, 39100, Bozen,
E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende:
E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes 16/1980 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung 31 Landwirtschaft an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt:

- gebietsmäßig zuständige Gemeinde

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsvergeber oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Die Verwaltungsmaßnahmen werden für die Dauer aufbewahrt, wie sie in den genehmigten Skartierungsrichtlinien vorgesehen ist.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite
http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp. zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang − diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist − eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.